

Die Kläger beantragen,

- die gesamte streitgegenständliche Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären; hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung C(2001) 1759 endg. der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach verschiedenen Normas Forales⁽¹⁾ gewährten Abzüge von der Steuer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Diese Normas Forales sähen bei Investitionen von Unternehmen des Territorio Histórico de Alava von mehr als 2,5 Mrd. ESP (15 025 303 Euro) in neue Anlagegüter eine Steuergutschrift in Höhe von 45 % vor.

Die Kläger stützen ihre Anträge auf drei Gründe:

- a) Eine „Beihilfe“ im Sinne von Artikel 87 EG liege nicht vor. Im Gegensatz zu den in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Feststellungen
 - setzt ein Mindestschwellenwert keine Selektivität voraus;
 - gebe es keinen Ermessensspielraum;
 - habe die Kommission den Umstand nicht begründet, dass die steuerliche Maßnahme den Wettbewerb zu verfälschen drohe; außerdem sei die Entscheidung unverhältnismäßig, denn sie schließe selbst hinsichtlich der Wirtschaftszweige, in denen ein offener Wettbewerb bestehe, den Teil der angeblichen Beihilfe aus, der als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden könne.
- b) Ermessensmissbrauch: Die Kommission nutze ihre Befugnisse auf dem Gebiet der Beihilfen, um ihr Ziel einer Steuerharmonisierung zu verfolgen.
- c) Die Rückforderung der Beihilfe sei zumindest in der Form, die in der angefochtenen Entscheidung vorgesehen sei, rechtswidrig:
 - Die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung verletze das berechnete Vertrauen;
 - die Rückforderung müsse bei Unternehmen ausgeschlossen sein, deren Produktion für den örtlichen Markt bestimmt sei, oder die in Wirtschaftssektoren tätig seien, die dem Wettbewerb verschlossen seien, sowie in Bezug auf den Teil der Steuergutschrift, der 25 % des Nettosubventionsäquivalents nicht übersteige;

- die Rückforderung der Beihilfe könne in Anbetracht anderer Möglichkeiten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands nicht obligatorisch verlangt werden.

⁽¹⁾ Diese Steuergutschrift wurde in der Form, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist, mit Wirkung für 1995 durch die Disposición adicional sexta (Sechste Zusatzbestimmung) der Norma Foral Nr. 22/1994 vom 20. Dezember 1994 geregelt, die für 1996 (Norma Foral Nr. 33/1995) und 1997 (Norma Foral Nr. 31/1996) verlängert und durch die Norma Foral Nr. 24/1996 über Körperschaftsteuern geändert wurde. Ähnliche Maßnahmen wurden für die Jahre 1998 und 1999 mit den Normas Forales Nrn. 33/1997 und 36/1998 getroffen.

Klage des Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache T-228/01)

(2001/C 331/49)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und die Comunidad autónoma del País Vasco, Vizcaya (Spanien), haben am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Ramón Falcón.

Die Kläger beantragen,

- die gesamte streitgegenständliche Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären; hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung C(2001) 1765 endg. der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach der Disposición adicional cuarta (Vierte Zusatzbestimmung) der Norma Foral Nr. 7/1996 vom 26. Dezember 1996 und der Disposición adicional décima (Zehnte Zusatzbestimmung) der Norma Foral Nr. 4/1998 vom 2. Dezember 1998 gewährten Abzüge von der Steuer mit dem

Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Diese Zusatzbestimmungen sähen bei Investitionen von Unternehmen des Territorio Histórico de Vizcaya von mehr als 2,5 Mrd. ESP (15 025 303 Euro) in neue Anlagegüter eine Steuergutschrift in Höhe von 45 % vor.

Die von den Klägern geltend gemachten Klagegründe entsprechen denen in der Rechtssache T-227/01.

Klage des Territorio Histórico de Guipúzcoa, Diputación de Guipúzcoa, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache T-229/01)

(2001/C 331/50)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Guipúzcoa, Diputación de Guipúzcoa, und die Comunidad autónoma del País Vasco, Guipúzcoa (Spanien), haben am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Ramón Falcón.

Die Kläger beantragen,

- die gesamte streitgegenständliche Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären; hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung C(2001) 1764 endg. der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach der Disposición adicional décima (Zehnte Zusatzbestimmung) der Norma Foral Nr. 7/1997 vom 22. Dezember 1997 gewährten Abzüge von der Steuer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Diese Vorschrift sehe bei Investitionen von Unternehmen des Territorio Histórico de Guipúzcoa von mehr als 2,5 Mrd. ESP (15 025 303 Euro) in neue Anlagegüter eine Steuergutschrift in Höhe von 45 % vor.

Die von den Klägern geltend gemachten Klagegründe entsprechen denen in der Rechtssache T-227/01.

Klage des Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache T-231/01)

(2001/C 331/51)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und die Comunidad autónoma del País Vasco, Vizcaya (Spanien), haben am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Ramón Falcón.

Die Kläger beantragen,

- die gesamte streitgegenständliche Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären; hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung C(2001) 1763 endg. der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach Artikel 26 der Norma Foral Nr. 3/1996 vom 26. Juni 1996 über die Körperschaftsteuer gewährten Abzüge von der Steuer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Dieser Artikel sehe bei Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Territorio Histórico de Vizcaya ihren Betrieb aufnahmen, einen Abzug von der positiven Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer von 99 %, 75 %, 50 % bzw. 25 % in den ersten vier aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vor, sofern sie ein Kapital von mindestens 20 Mio. ESP (120 202 Euro) aufbringen, mehr als 80 Mio. ESP (430 810 Euro) investierten und mindestens zehn neue Arbeitsplätze schafften.

Die von den Klägern geltend gemachten Klagegründe entsprechen denen in der Rechtssache T-227/01.